

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 5. September

1974

Datum	Inhalt	Seite
1. 8. 1974	Bekanntmachung der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)	443

Bekanntmachung der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)

Vom 1. August 1974

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 2. Mai 1974 (GVBl S. 222) wird nachstehend der Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der vom 15. Mai 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) die Verordnung vom 23. Dezember 1968 (GVBl 1969 S. 20),
- b) die Verordnung vom 29. September 1969 (GVBl S. 336),
- c) die Verordnung vom 5. April 1971 (GVBl S. 159),
- d) die Verordnung vom 24. Mai 1972 (GVBl S. 177),
- e) die Verordnung vom 18. April 1973 (GVBl S. 265),
- f) die Verordnung vom 2. Mai 1974 (GVBl S. 222).

München, den 1. August 1974

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 1. August 1974

Auf Grund von Art. 3 des Gesetzes zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtendienst und zum Richteramt vom 18. August 1965 (BGBl I S. 891), § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes der Rechtsreferendare vom 15. September 1965 (GVBl S. 288), Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen, für Unterricht und Kultus, für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:*)

*) Die Verordnung beruht weiter auf folgenden Vorschriften: Art. III § 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl I S. 1557), § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Übergangsvorschriften für Rechtsreferendare vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 455), § 5 b des Deutschen Richtergesetzes.

Inhaltsübersicht

Erster Teil	
Allgemeine Vorschriften	§§ 1—3
Zweiter Teil	
Die erste juristische Staatsprüfung	§§ 4—31
Dritter Teil	
Der Vorbereitungsdienst	§§ 32—42
Vierter Teil	
Die zweite juristische Staatsprüfung	§§ 43—61
Fünfter Teil	
Besondere Bestimmungen	§§ 62—65
Sechster Teil	
Die einstufige juristische Ausbildung	§§ 66—128
Siebenter Teil	
Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 129—131

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einheitliche Ausbildung

Für Bewerber um die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst werden einheitliche juristische Staatsprüfungen abgehalten; der zweiten Staatsprüfung geht ein gemeinsamer Vorbereitungsdienst voraus.

§ 2

Landesjustizprüfungsamt Prüfungsausschüsse

(1) Dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt obliegt die Durchführung der ersten und der zweiten juristischen Staatsprüfung.

(2) Der Leiter des Landesjustizprüfungsamts, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse mit Ausnahme der Hochschullehrer werden vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

§ 3

Unabhängigkeit der Prüfer

Der Leiter des Landesjustizprüfungsamts, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die übrigen Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im übrigen unterstehen sie in ih-

rer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

Zweiter Teil Die erste juristische Staatsprüfung

§ 4

Zweck und Bedeutung der Prüfung

Die erste juristische Staatsprüfung ist Hochschulabschlußprüfung und Einstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. Sie hat Wettbewerbscharakter und soll feststellen, ob der Bewerber das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar fachlich geeignet ist. Der Bewerber soll in der Prüfung zeigen, daß er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügt.

§ 5

Prüfungsgebiete

(1) Die erste juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und eine von dem Bewerber zu bestimmende Wahlfachgruppe mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind:

1. aus dem bürgerlichen Recht:
 - der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - das Schuldrecht und das Sachenrecht einschließlich des Abzahlungsrechts und des Rechts der Gefährdungshaftung,
 - Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts;
2. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht:
 - a) Grundzüge des Handelsrechts (nur 1. Buch und 3. Buch, Abschnitte 1 und 2 des HGB),
 - b) das Recht der Personengesellschaft und die Grundzüge des Aktienrechts;
3. aus dem Arbeitsrecht:
 - das Recht des Arbeitsverhältnisses,
 - aus dem kollektiven Arbeitsrecht: Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht und Arbeitskampfrecht;
4. aus dem Strafrecht:
 - der Allgemeine Teil des Strafrechts und der Besondere Teil des Strafgesetzbuches;
5. a) das Staats- und Verfassungsrecht
 - mit den Bezügen zum Völkerrecht und zur allgemeinen Staatslehre;
- b) das allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrensrechts;
- c) aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
 - das Kommunalrecht,
 - das Sicherheits- und Polizeirecht;
6. aus dem Prozeßrecht:
 - a) das allgemeine Verfahrensrecht im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeß, insbesondere: Rechtswege, Verfahrensgrundsätze, Klagearten, Verfahren im ersten Rechtszug mit Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, Wirkung gerichtlicher Entscheidungen, Arten der Rechtsbeihilfe, vorläufiger Rechtsschutz;
 - b) das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;
 - c) aus dem Rechte der Zwangsvollstreckung im Zivilrecht:

allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen; Arten der Zwangsvollstreckung; Rechtsbeihilfe.

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie;
2. aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit:
 - Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen;
 - Insolvenzrecht,
 - Internationales Privatrecht;
3. Strafvollzug, Jugendstrafrecht, Kriminologie;
4. Verwaltungslehre, aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
 - Beamtenrecht,
 - Raumordnungs-, Landesplanungs- und Baurecht, Straßenrecht,
 - Wirtschaftsverwaltungsrecht;
5. allgemeine Staatslehre, Völkerrecht, Europarecht;
6. Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge des Wechselrechts, Grundzüge der Bilanzkunde, Grundzüge des Steuerrechts;
7. Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts.

§ 6

Der Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes. Als Stellvertreter des Vorsitzenden werden mindestens je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt,
2. einem ordentlichen Professor der Rechte der juristischen Fakultät (Fachbereich) einer der bayerischen Landesuniversitäten. Er wird von den Juristischen Fakultäten (Fachbereichen) bestellt. Können die Fakultäten (Fachbereiche) sich nicht innerhalb einer vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten angemessenen Frist einigen, so entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Jede Fakultät (Fachbereich) bestellt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter,
3. einem Prüfer aus dem Bereich der Verwaltung. Für ihn werden aus dem gleichen Bereich zwei Stellvertreter bestellt.

Führt den Vorsitz der Stellvertreter aus dem Bereich der Verwaltung, so tritt an die Stelle des Mitglieds nach Nummer 3 ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz. Dieser wird gemäß § 2 Abs. 2 bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er bestellt die örtlichen Prüfungsleiter und die Prüfer für die erste juristische Staatsprüfung;
2. er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zur Prüfung nicht aussprechen will;
3. er wählt die Prüfungsaufgaben aus;
4. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln;
5. er entscheidet in den Fällen der §§ 19 und 31;
6. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung.

(3) Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen; er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Prüfungsorte und örtliche Prüfungsleiter

(1) Die Prüfung wird in Erlangen, München, Regensburg und Würzburg abgehalten.

(2) Örtliche Prüfungsleiter und ihre Stellvertreter werden beim Oberlandesgericht Nürnberg und bei den Landgerichten Regensburg und Würzburg aus den Richtern dieser Gerichte bestellt. In München werden die Aufgaben des örtlichen Prüfungsleiters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrgenommen.

(3) Der örtliche Prüfungsleiter hat folgende Aufgaben:

1. er hat für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung zu sorgen, insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen zu veranlassen;
2. er bestimmt, außer im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 6 bis 8, die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für den Stichentscheid;
3. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest;
4. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung;
5. er gibt den Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt und lädt sie zur mündlichen Prüfung.

§ 8

Die Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die örtlichen Prüfungsleiter und die Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können nur bestellt werden:

1. Hochschullehrer der Rechte und der Volkswirtschaftslehre im Sinne des Bayerischen Hochschulergesetzes,
2. sonstige akademische Lehrpersonen,
3. Richter und Staatsanwälte,
4. Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
5. Rechtsanwälte und Notare.

(3) Alle Prüfer mit Ausnahme der Hochschullehrer müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (§§ 5, 109, 110 DRiG) haben. Sie werden vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde, dem Dekan ihrer Fakultät (Fachbereichssprecher) oder der zuständigen Landesvertretung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüferfähigkeit enden außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden des Mitglieds oder des Prüfers aus dem Hauptamt, bei ordentlichen und außerordentlichen Professoren auch mit der Entpflichtung, bei Rechtsanwälten mit dem Ende ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, bei Notaren mit dem Erlöschen des Amtes. Bei Rechtsanwälten und Notaren endet die Prüferfähigkeit auch mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüferfähigkeit mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

(4) Die Prüfer wirken bei dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

§ 9

Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar in der Regel aus

1. zwei Hochschullehrern oder sonstigen akademischen Lehrpersonen an den Landesuniversitäten,
2. einem Prüfer für den Bereich der Justiz,
3. einem Prüfer für den Bereich der Verwaltung.

§ 10

Nachweis der Hochschulreife

Wer sich um die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung bewirbt, muß ein in Bayern anerkanntes Reifezeugnis eines Gymnasiums oder einen anderen in Bayern als gleichwertig anerkannten Nachweis der Hochschulreife besitzen. Über die Anerkennung entscheidet in Zweifelsfällen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Der Bewerber soll ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache besitzen.

§ 11

Universitätsstudium

Der Bewerber muß ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts von wenigstens 3¹/₂ Jahren nachweisen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Halbjahre sind an der Universität des Prüfungsortes abzuleisten. Studienhalbjahre, die als Gasthörer belegt wurden, werden nicht anerkannt. Ein Studium des Rechts an einer ausländischen Universität oder ein Universitätsstudium einer anderen Fachrichtung mit einer angemessenen Zahl juristischer Lehrveranstaltungen kann durch das Landesjustizprüfungsamt bis zu drei Halbjahren angerechnet werden.

§ 12

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Der Bewerber hat an Lehrveranstaltungen mindestens über sämtliche Pflichtfächer und die von ihm gewählte Wahlfachgruppe teilzunehmen. Er muß ferner mindestens acht Wochenstunden Vorlesungen aus anderen (nichtjuristischen) Gebieten hören.

(2) Das Studium soll ohne Unterbrechung abgeleistet werden.

§ 13

Übungen

Der Bewerber muß an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen:

1. an je einer Übung für Fortgeschrittene im bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht (Pflichtübungen). Die juristischen Fakultäten bestimmen die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Pflichtübungen;
2. an einem Seminar oder an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in denen geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt werden;
3. an Lehrveranstaltungen über Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft für Juristen.

§ 14

Ferienpraxis

(1) Der Studierende muß in der vorlesungsfreien Zeit je drei Wochen bei einem Amtsgericht und einer Kreisverwaltungsbehörde oder einer anderen vom Staatsministerium des Innern hierfür zugelassenen Verwaltungsbehörde oder -stelle ausgebildet werden und die dort veranstalteten besonderen Arbeitsgemeinschaften besuchen. Erfolgt die Ausbildung in

Kursform, genügt auch eine Dauer von jeweils zwei Wochen.

(2) Die Ferienpraxis kann frühestens nach dem zweiten Semester abgeleistet werden.

(3) Die Ausbildung soll dem Studierenden einen Einblick in die wichtigsten Arbeitsgebiete der Gerichte und der Verwaltungsbehörden geben.

§ 15

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat sich unmittelbar im Anschluß an das Universitätsstudium der Prüfung zu unterziehen. Er muß spätestens bis zu dem vom Landesjustizprüfungsamt festgesetzten Termin die Zulassung zur Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt beantragen. Bereits mit dem Antrag hat der Bewerber zu erklären, welche Wahlfachgruppe er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich.

(2) Das Rechtsstudium ist bis zur Zulassung fortzusetzen.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat oder wenn sich zeigt, daß er dauernd prüfungsfähig ist.

§ 16

Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber eine der in §§ 10 bis 15 zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt; in besonderen Härtefällen können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 11 Sätze 2 und 3 und der §§ 12 bis 14 und 15 Abs. 1 bewilligt werden;

2. wenn sich der Bewerber zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befinden wird.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften des Art. 51 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und des Art. 52 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes, soweit sie die Versagung der Zulassung an einer bayerischen Hochschule begründen, entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 16 a

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Wer sich zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet, ist von der Teilnahme an der Prüfung insoweit ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:

1. wenn er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht;

2. wenn er an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen der örtliche Prüfungsleiter.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17 und 18, in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 17 entsprechend.

§ 17

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Aufgabe nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note 7 bewertet.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

§ 18

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die schriftliche Prüfung als abgelegt. An Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit, regelmäßig im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung durch Krankheit mit einem amtsärztlichen Zeugnis. Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Aufgaben erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(3) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht oder nicht vollständig zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 ist der Prüfungsteilnehmer verpflichtet, bis zur erneuten Zulassung das Rechtsstudium fortzusetzen. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung darf der Prüfungsausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 20

Form der Prüfung

Die erste juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber nicht von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist.

§ 21

Aufsichtsarbeiten

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an acht Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt 5 Stunden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. vier Aufgaben aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 6a und 6c);
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Strafrechts einschließlich des Strafverfahrensrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 4, 6a und 6b);
3. zwei Aufgaben aus dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 5 Abs. 2 Nrn. 5 und 6a);
4. eine Aufgabe aus der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe (§ 5 Abs. 3).

(3) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten. Für jede Wahlfachgruppe wird eine Aufgabe gestellt, für die unter § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannte Wahlfachgruppe werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, und zwar eine aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte und eine aus dem Gebiet der Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie. Die Aufgaben können auch die Behandlung theoretischer Themen zum Gegenstand haben.

§ 22

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Prüfungsnoten des § 23 bewertet. Einer der Prüfer soll Universitätslehrer sein. Für jeden Prüfungsort müssen die Bearbeitungen einer Aufgabe von denselben Prüfern bewertet werden. Wenn an einem Prüfungsort mehr als 200 Prüfungsteilnehmer an der Prüfung teilnehmen, können mehr als zwei Prüfer zur Bewertung der Bearbeitungen einer Aufgabe bestimmt werden. Für jede Aufgabe aus der Wahlfachgruppe sind für die Bewertung zwei Prüfer zu bestimmen. Die Bearbeitungen der Aufgaben aus den Wahlfachgruppen können für Bayern einheitlich bewertet werden. Diese Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er bestimmt in diesem Fall auch die Prüfer für die Bewertung der Prüfungsarbeiten und für den Stichentscheid.

(2) Können sich die beiden Prüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so wird sie durch Stichentscheid bewertet.

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsaufgaben herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(4) Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeteilten Prüfungsarbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt. Sofern der ausgeschiedene Prüfer bereits ein Drittel der ihm zur Erstbewertung zugeteilten Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben die von ihm vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

§ 23

Prüfungsnoten

- Note 1 = eine ganz hervorragende Leistung;
 Note 2 = eine besonders anzuerkennende Leistung;
 Note 3 = eine den Durchschnitt überragende Leistung;
 Note 4 = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird;
 Note 5 = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 Note 6 = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung;
 Note 7 = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 24

Ergebnis der schriftlichen Prüfung
Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch acht.

(2) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(3) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als 5 erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis wird ihm schriftlich mitgeteilt.

(4) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl acht nach Absatz 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 3 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird an den Landesuniversitäten von den Prüfungskommissionen (§ 9) abgenommen.

(2) Die in § 9 Nrn. 2 und 3 genannten Prüfer sowie mindestens ein Hochschullehrer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein. Soweit nicht dringende andere Verpflichtungen bestehen, sollen beide Hochschullehrer anwesend sein. Ein Hochschullehrer, der den Vorsitz führt, muß ständig anwesend sein.

(3) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete (§ 5). Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

§ 26

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 23 zu erteilen, und zwar je eine Note für folgende Gebiete:

1. bürgerliches Recht einschließlich der in § 21 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten weiteren Gebiete;
2. Strafrecht und Strafverfahrensrecht;
3. Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens;
4. die vom Prüfungsteilnehmer gewählte Wahlfachgruppe.

(2) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Prüfer kann bei der Notenbildung für ein Fach nicht mitstimmen, bei dessen Prüfung er nicht ständig anwesend war; über die Abstimmungsberechtigung des Prüfers entscheidet der Vorsitzende.

§ 27

Prüfungsgesamtnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest. Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung geteilt durch zwölf.

(2) Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

sehr gut	mit einer Prüfungsgesamtnote bis 2,50;
gut	mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50;
voll befriedigend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,00;
befriedigend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 4,01 bis 4,50;
ausreichend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 4,51 bis 5,50;
mangelhaft	mit einer Prüfungsgesamtnote von 5,51 bis 6,50;
ungenügend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 6,51 bis 7,00.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Noten der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. Damit ist die Prüfung abgelegt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als ausreichend (5,50).

(5) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zwölf nach Absatz 1 entsprechend.

§ 28

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich ist. Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe ausreichend bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Der Prüfungsteilnehmer kann erst nach Ableistung eines weiteren Semesters (Auflagesemester) nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wieder zur Prüfung zugelassen werden. Bis zur erneuten Zulassung, für die § 15 gilt, muß er das Rechtsstudium an einer bayerischen Universität fortsetzen. § 12 Abs. 2 findet Anwendung. Aus wichtigen Gründen kann die Ableistung des Auflagesemesters als Gasthörer gestattet werden.

(4) Die Prüfung muß am selben Prüfungsort wiederholt werden. Ausnahmen können bewilligt werden.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muß bei der Wiederholungs-

prüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestanden Prüfung.

§ 30

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholen; er muß spätestens am übernächsten Prüfungstermin teilnehmen. Bei einer Teilnahme am übernächsten Termin ist der Antrag auf Zulassung spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen.

(2) § 29 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

(3) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. Als Verzicht gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint; dies gilt nicht, wenn er binnen 10 Tagen nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt widerspricht.

(4) Der Prüfungsteilnehmer entscheidet, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt. Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt.

(5) Der Prüfungsteilnehmer erhält das Zeugnis über die Wiederholungsprüfung nur, wenn er das Zeugnis über die erste Prüfung vorlegt. Auf diesem wird vermerkt, in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.

§ 31

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 7 zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

Dritter Teil

Der Vorbereitungsdienst

§ 32

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut zu machen und dadurch in die Verwirklichung des Rechts einzuführen. Am Ende der Ausbildung soll der Rechtsreferendar in der Lage sein, in der Rechtspraxis, soweit erforderlich, nach einer Einarbeitung, eigenverantwortlich tätig

zu sein und den vielseitigen und wechselnden Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden.

(2) Der Rechtsreferendar soll, soweit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein. Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihm zu übertragenden Arbeiten.

§ 33

Leitung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Gesamtausbildung des Rechtsreferendars, soweit nicht nach Absatz 2 der Regierungspräsident zuständig ist.

(2) Der Regierungspräsident leitet die Gesamtausbildung des Rechtsreferendars während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach § 35 Abs. 2 Nr. 3, soweit das Pflichtwahlpraktikum bei den Gruppen 2 bis 4 (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4) abgeleistet wird.

§ 34

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben oder deren ausländische Prüfung als der deutschen ersten juristischen Staatsprüfung gleichwertig anerkannt worden ist, werden auf Antrag als Rechtsreferendare in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten von Oberbayern. Dieser bestimmt zugleich den Regierungsbezirk, in dem der Bewerber ausgebildet wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder Regierungsbezirk besteht nicht. Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze soll jedoch die Aufnahme in dem Oberlandesgerichtsbezirk und Regierungsbezirk ermöglicht werden, mit dem der Bewerber durch längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen verbunden ist. Soweit wegen drohender Überfüllung eine ordnungsgemäße Ausbildung der Rechtsreferendare nicht gewährleistet ist, kann der Präsident des Oberlandesgerichts den Bewerber einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk im Einvernehmen mit dem dortigen Präsidenten des Oberlandesgerichts zuweisen.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen:

1. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist;
2. wenn der Bewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
3. solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden:

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 1 führen kann;
2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen in der Person des Bewerbers die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs begründen,
 - b) Tatsachen in der Person des Bewerbers die Gefahr begründen, daß durch die Aufnahme des Bewerbers wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden,

c) der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder die ordnungsgemäße Ausbildung ernstlich beeinträchtigen würde.

(6) Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

(7) Für Bewerber, die die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllen, gilt Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz entsprechend. Diese Bewerber werden vor Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich zur Verschwiegenheit über die bei der Ausbildung bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet. Sie erhalten Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe des Unterhaltszuschusses der Rechtsreferendare, die Beamte auf Widerruf sind. Sie führen im Vorbereitungsdienst die Bezeichnung Rechtsreferendar.

(8) Das Gesuch um Aufnahme ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten will. In dem Gesuch soll der Bewerber angeben, in welchem Oberlandesgerichtsbezirk und in welchem Regierungsbezirk er den Vorbereitungsdienst ableisten will. Die Durchführungsbestimmungen (DBJAPO) regeln, welche Unterlagen und Erklärungen beizufügen sind.

§ 35

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Der Rechtsreferendar wird ausgebildet:

1. bei der Justiz
 - a) sieben Monate bei einem Zivilgericht der ersten Instanz,
 - b) drei Monate bei einem Strafgericht der ersten Instanz oder einer Staatsanwaltschaft,
2. bei der öffentlichen Verwaltung
 - a) fünf Monate bei einem Landratsamt, einer kreisfreien Stadt oder einer Großen Kreisstadt,
 - b) drei Monate bei einer Regierung oder, nach Wahl des Rechtsreferendars, bei einem Verwaltungsgericht,
3. drei Monate nach Wahl des Rechtsreferendars bei einer der nach § 36 zugelassenen Stellen (Pflichtwahlpraktikum),
4. drei Monate bei einem Rechtsanwalt.

(3) Nach Beendigung der Ausbildung nach Absatz 2 setzt der Rechtsreferendar bis zu seinem Ausscheiden (§ 58) seine Ausbildung bei einem Rechtsanwalt fort. In besonderen Fällen kann er auf Antrag einer anderen Ausbildungsstelle nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 zugewiesen werden.

(4) Der Regierungspräsident kann auf Antrag des Rechtsreferendars aus wichtigem Grund ein Studium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer auf den Ausbildungsabschnitt nach Absatz 2 Nr. 2b bis zu drei Monaten anrechnen.

(5) Hat der Rechtsreferendar das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht oder den Anforderungen in der Arbeitsgemeinschaft nicht entsprochen, so soll der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — den Ausbildungsabschnitt bis zu drei Monaten verlängern. In diesem Fall verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend. Erreicht der Rechtsreferendar das Ziel des Ausbildungsabschnittes oder der Arbeitsgemeinschaft auch während der zusätzlichen Ausbildungszeit nicht, so ist er in der Regel aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen (§ 40 Abs. 2). Wird von einer Entlassung in besonderen Ausnahmefällen abgesehen, so ist der Referendar in den nächsten Ausbildungsabschnitt zu überweisen.

(6) Der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — kann die Reihenfolge der Ausbil-

dungsabschnitte ändern. Er kann auf Antrag auch Ausbildungsabschnitte zugunsten eines anderen bis auf drei Monate verkürzen, wenn das Ausbildungsziel auch in der gekürzten Zeit erreicht werden kann.

§ 36

Pflichtwahlpraktikum

(1) Im Pflichtwahlpraktikum werden dem Rechtsreferendar vier Gruppen zur Wahl angeboten:

1. Justiz,
2. Verwaltung,
3. Wirtschaft/Finanzwesen,
4. Arbeits- und Sozialrecht.

(2) Allgemein zugelassen für das Pflichtwahlpraktikum sind folgende Stellen:

Gruppe 1: Justiz

- a) Oberlandesgericht — Zivilsenat, Landgericht — Berufungskammer (hilfsweise Zivilkammer der ersten Instanz),
- b) Landgericht — Strafkammer — Jugendkammer, Amtsgericht — Jugendgericht, gegebenenfalls in Verbindung mit der Bewährungshilfe oder Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft,
- c) Justizvollzugsanstalt, möglichst in Verbindung mit einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft,
- d) Amtsgericht im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Landgericht — Beschwerdekammer,
- e) Notar (soweit Volljurist und Nurnotar).

Gruppe 2: Verwaltung

- a) Regierung,
- b) Kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt oder Landratsamt,
- c) Verwaltungsgericht,
- d) Verwaltung des Deutschen Bundestags, Verwaltung des Bundesrats, Dienststelle des Bayerischen Staatsministers für Bundesangelegenheiten in Bonn, Verwaltung des Bayerischen Landtags, Verwaltung des Bayerischen Senats,
- e) Europäische Gemeinschaften,
- f) Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

Gruppe 3: Wirtschaft/Finanzwesen

- a) Regierung (Wirtschaftsabteilung),
- b) Bundesbahndirektion,
- c) Oberpostdirektion,
- d) Finanzbehörde,
- e) Finanzgericht,
- f) Europäische Gemeinschaften.

Gruppe 4: Arbeits- und Sozialrecht

- a) Landesarbeitsgericht,
- b) Arbeitsgericht,
- c) Landessozialgericht,
- d) Sozialgericht,
- e) Regierung (Sozialabteilung),
- f) Landesarbeitsamt,
- g) Bundesanstalt für Arbeit (insbes. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung),
- h) Internationales Arbeitsamt in Genf.

(3) Weitere Stellen, insbesondere:

- bei der Gruppe 1: Rechtsanwalt (einschließlich ausländischem), ausländisches Gericht,
- bei der Gruppe 2: Verwaltung einer Universität, Landespolizeidirektion,

bei der Gruppe 3: Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverband, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Bilaterale Handelskammer im Ausland,

bei der Gruppe 4: Arbeitsamt, Sozialpartner, Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, Landesversicherungsanstalt, Versorgungsamt, Landesversorgungsamt Bayern, Oberversicherungsamt, Gewerbeaufsichtsamt,

können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn

- a) ein geeigneter Arbeitsplatz,
- b) ein geeigneter Betreuer,
- c) ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und
- d) eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Die Entscheidung trifft bei einer allgemeinen Zulassung das Landesjustizprüfungsamt für die Wahlfachgruppen 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Über die Zulassung im Einzelfall entscheidet für die Wahlfachgruppe 1 der Präsident des Oberlandesgerichts und für die Wahlfachgruppen 2 bis 4 der Regierungspräsident. Mit der Zulassung ist zu bestimmen, welcher Gruppe die Stelle zuzuordnen ist.

(4) Das Pflichtwahlpraktikum soll nicht bei einer Stelle derselben Art abgeleistet werden, bei der der Rechtsreferendar schon eine Pflichtausbildung erhalten hat.

§ 37

Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgänge und sonstige Lehrgänge

(1) Der Rechtsreferendar hat zu Beginn des Vorbereitungsdienstes bei der Justiz und der Verwaltung je an einem Einführungslehrgang teilzunehmen.

(2) Der Einführungslehrgang bei der Justiz wird für die Dauer von einem Monat auf die Ausbildung bei einem Zivilgericht und, soweit er darüber hinausgeht, auf die Ausbildung bei einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft angerechnet. Für den Einführungslehrgang bei der Verwaltung wird ein Teil der Ausbildungszeit bei einem Landratsamt, einer kreisfreien Stadt oder einer Großen Kreisstadt verwendet.

(3) Der Rechtsreferendar hat während der Ausbildung an den Arbeitsgemeinschaften für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt teilzunehmen; insbesondere hat er auch Aufsichtsarbeiten zu schreiben. Während des Pflichtwahlpraktikums werden nach Möglichkeit besondere, auf die jeweilige Wahlfachgruppe bezogene Arbeitsgemeinschaften errichtet; an diesen hat der Rechtsreferendar teilzunehmen, soweit diese am Ort seiner Ausbildungsstelle abgehalten werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft der Justiz besteht auch während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und beim Rechtsanwalt. Während der Ausbildung beim Rechtsanwalt hat der Rechtsreferendar auch an der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Verwaltung teilzunehmen.

(4) Während der Ausbildung bei der Justiz hat der Rechtsreferendar an einem Lehrgang über Arbeitsrecht und während der Ausbildung bei der Verwaltung an einem Lehrgang über Steuerrecht teilzunehmen. Der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — kann anordnen, daß der Rechtsreferendar an weiteren Lehrgängen teilzunehmen hat.

(5) In den Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen können auch Gebiete behandelt werden, die nicht zu dem betreffenden Ausbildungsabschnitt gehören.

§ 38

Gastreferendar

(1) Auf Antrag kann der Rechtsreferendar, sofern die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, mit Genehmigung der beteiligten Präsidenten der Oberlandesgerichte — Regierungspräsidenten — für einzelne Ausbildungsabschnitte den Vorbereitungsdienst in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk — Regierungsbezirk — im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes als Gast ableisten.

(2) Wer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes zum Vorbereitungsdienst zugelassen ist, kann auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Landes einzelne Ausbildungsabschnitte als Gastreferendar in Bayern ableisten. Über die Zulassung als Gastreferendar entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident.

§ 39

Dienstvorgesetzter Vorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Soweit der Regierungspräsident die Ausbildung leitet (§ 33), ist er Dienstvorgesetzter. Während der Ausbildung beim Landgericht, beim Amtsgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Rechtsanwalt ist auch der Präsident des Landgerichts Dienstvorgesetzter. An seine Stelle tritt der Präsident des Amtsgerichts während der Ausbildung bei seinem Gericht.

(2) Vorgesetzte des Rechtsreferendars sind der Leiter der Ausbildungsstelle, der Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Rechtsreferendar zur Ausbildung zugewiesen ist, für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch der Vorsitzende des Senats oder der Kammer.

§ 40

Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) Der Rechtsreferendar ist in der Regel zu entlassen, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 5 Satz 3 vorliegen.

(3) Der Rechtsreferendar kann aus einem wichtigen Grund entlassen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. während der Vorbereitungszeit ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach § 34 Abs. 4 rechtfertigen würde,
2. der Rechtsreferendar in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
3. der Rechtsreferendar länger als sechs Monate dienstunfähig ist, nicht zu erwarten ist, daß er binnen drei Monaten wieder dienstfähig wird und er deshalb nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann,
4. der Rechtsreferendar nicht binnen angemessener Frist nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes die Prüfung ablegt.

(4) Vor der Entlassung nach den Absätzen 2 und 3 ist der Rechtsreferendar zu hören.

(5) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses bleiben unberührt.

(6) Die Entlassung, auch die nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten verfügt.

§ 41

Urlaub, Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) Der Rechtsreferendar erhält Urlaub nach den Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. In besonderen Fällen kann Erholungsurlaub auch bereits während der ersten sechs Monate nach der Einstellung bewilligt werden.

(2) Erholungsurlaub, Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur bis zu zwei Monaten je Urlaubsjahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Wird das Beamtenverhältnis auf Widerruf während des Urlaubsjahres begründet, so werden für jeden vollen Monat der Ausbildung höchstens fünf Tage angerechnet.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen werden vom jeweiligen Leiter der Ausbildungsstelle erteilt. Die Dauer des Urlaubs ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung (§ 35 Abs. 2 Nr. 2) und im Pflichtwahlpraktikum Gruppen 2 bis 4 (§ 35 Abs. 2 Nr. 3, § 36 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4) auch dem Regierungspräsidenten mitzuteilen.

(4) In Ausnahmefällen kann dem Rechtsreferendar Sonderurlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden; die Dauer des Sonderurlaubs beträgt in der Regel bis zu sechs Monaten, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Jahr. Über die Erteilung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, soweit das Pflichtwahlpraktikum bei den Gruppen 2 bis 4 abgeleistet wird, der Regierungspräsident. Der Sonderurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

§ 42

Ausbildungszeugnisse

(1) Über jeden Ausbildungsabschnitt ist ein zusammenfassendes Zeugnis zu erstellen.

(2) Das Zeugnis wird vom Ausbilder erstellt. War ein Rechtsreferendar während eines Ausbildungsabschnitts mehreren Ausbildern zugewiesen, so erstellt das zusammenfassende Zeugnis der Leiter der Ausbildungsstelle auf der Grundlage der von den einzelnen Ausbildern abgegebenen Zwischenzeugnisse.

(3) Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den Fähigkeiten, den praktischen Leistungen, dem Fleiß, dem Stand der Ausbildung und der Führung geben. In dem Zeugnis ist festzustellen, ob der Rechtsreferendar das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat.

(4) Auch die Arbeitsgemeinschaftsleiter haben für jeden ihnen zugewiesenen Rechtsreferendar ein Zeugnis gemäß Absatz 3 zu erstellen.

(5) In den Zeugnissen soll die Gesamtleistung des Rechtsreferendars mit einer der in § 23 festgesetzten Noten bewertet werden.

Vierter Teil

Die zweite juristische Staatsprüfung

§ 43

Zweck und Bedeutung der Prüfung

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung ist Abschlußprüfung und Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes.

(2) Die zweite juristische Staatsprüfung hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) und soll feststellen, ob der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung (§ 32 Abs. 1) erreicht hat und ihm deshalb nach seinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz) und zum höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen ist.

§ 44

Prüfungsgebiete

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die vom Bewerber zu bestimmende Wahlfachgruppe mit ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen. Im Rahmen von Rechtsgebieten, die zum Pflichtstoff gehören, können auch Fragen aus anderen Gebieten geprüft werden, soweit sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. Die Prüfung kann sich auch auf andere Rechtsgebiete erstrecken, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird und die Aufgabe mit den zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist.

(2) Pflichtfächer sind:

1. die Pflichtfächer der ersten juristischen Staatsprüfung (§ 5 Abs. 2) unter Berücksichtigung der in der praktischen Ausbildung angestrebten Ergänzung und Vertiefung,
 2. aus dem Gebiet des Zivilrechts und Arbeitsrechts (einschließlich Verfahren):
 - a) Familien- und Erbrecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge,
 - b) Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht,
 - c) Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Erbscheinsachen,
 - d) Grundfragen des Konkursrechts,
 - e) Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (nur Urteilsverfahren);
 3. aus dem Gebiet des Strafrechts (einschließlich Verfahren):
 - a) Strafverfahrensrecht,
 - b) Grundzüge des Jugendstrafrechts,
 - c) Grundfragen des Strafvollzugs;
 4. aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts (einschließlich Verfahren):
 - a) aus dem besonderen Verwaltungsrecht: Baurecht, Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, Straßen- und Wegerecht, Grundzüge des Wasserrechts, Grundzüge des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts, Grundzüge des Sozialhilferechts, Grundfragen des Rechts des öffentlichen Dienstes,
 - b) verfassungsgerichtliche Rechtsbehelfe,
 - c) verwaltungsgerichtliches Verfahren,
 - d) aus dem Steuerrecht: Recht der Abgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes (ohne Steuerstrafverfahren), Einkommensteuerrecht und Grundzüge des Körperschaftssteuerrechts.
- (3) Wahlfachgruppen sind:
1. Justiz

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

 - a) Grundzüge des Internationalen Privatrechts,
 - b) Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlasssachen,
 - c) Jugendstrafrecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge.
 2. Verwaltung

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

 - a) aus der Verwaltungswissenschaft die Grundzüge folgender Gebiete: Verwaltungsorganisation, Entscheiden und Planen, finanzwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Grundlagen des staatlichen Handelns,

- b) Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts,
- c) Sozialhilferecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge.

3. Wirtschaft/Finanzwesen

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Wechsel- und Scheckrecht,
- b) Grundzüge des Umsatzsteuerrechts,
- c) Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts.

4. Arbeits- und Sozialrecht

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Grundzüge des Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrechts,
- b) arbeitsgerichtliches Verfahren,
- c) Grundzüge des Sozialversicherungsrechts und des sozialgerichtlichen Verfahrens.

§ 45

Der Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamts. Als Stellvertreter werden mindestens je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt,
2. zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Justiz,
3. zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Verwaltung. Für jedes Mitglied nach Nummern 2 und 3 ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er bestellt die Prüfer für die zweite juristische Staatsprüfung,
2. er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zur Prüfung nicht aussprechen will,
3. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
4. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln,
5. er entscheidet in den Fällen des § 49 in Verbindung mit § 19 (Mängel im Prüfungsverfahren) und § 31 (Unterschiebung und Beeinflussungsversuch),
6. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung.

(3) Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen; er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 46

Die Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können nur bestellt werden:

1. Richter und Staatsanwälte,
2. Beamte des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes,
3. Rechtsanwälte und Notare.

(3) § 8 Abs. 3 und 4 gelten für die Prüfer der zweiten juristischen Staatsprüfung entsprechend.

§ 47

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar:

1. zwei Prüfern für den Bereich der Justiz,
2. einem Prüfer für den Bereich der Verwaltung,

3. einem Prüfer für den Bereich der von dem Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe.

(2) Von den Prüfern muß mindestens je einer Zivilrecht, Strafrecht und das allgemeine öffentliche Recht vertreten.

§ 48

Zulassung

(1) Der Rechtsreferendar hat an der unmittelbar auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes folgenden zweiten juristischen Staatsprüfung teilzunehmen, es sei denn, daß er daran durch Krankheit oder andere wichtige Gründe gehindert ist. Die Pflicht zur Teilnahme wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Rechtsreferendar aus dem Vorbereitungsdienst ausscheidet.

(2) Mindestens einen Monat vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes schlägt der Präsident des Oberlandesgerichts den Rechtsreferendar unter Beifügung der Personalakten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Prüfung vor.

(3) Rechtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst spätestens drei Monate ab Beginn der schriftlichen Prüfung beenden, können auf Antrag vorzeitig zur zweiten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden, wenn dies unter Abwägung aller Umstände gerechtfertigt erscheint. Bis zur mündlichen Prüfung muß der Vorbereitungsdienst in vollem Umfang beendet sein.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung und den Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung gelten die Vorschriften des § 34 Abs. 4 und 5 Nrn. 1 und 2 Buchst. c und des § 16 a Abs. 1 bis 3 entsprechend. In den Fällen des § 16 a Abs. 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17, 18 und 49 Satz 2 Nrn. 1 bis 3, im Fall des § 16 a Abs. 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 17 entsprechend.

(5) Spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Rechtsreferendar gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich zu erklären, welche Wahlfachgruppe er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch bei einer Wiederholung der Prüfung. Unterläßt er eine solche Erklärung, so gilt die Wahlfachgruppe als gewählt, in deren Bereich er sein Pflichtwahlpraktikum abgeleistet hat.

§ 49

Verweisung auf andere Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 17 (Rücktritt und Versäumnis), 18 (Verhinderung), 19 (Mängel im Prüfungsverfahren) und 31 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten für die zweite juristische Staatsprüfung entsprechend. Anstelle von § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 gilt jedoch folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als acht schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens acht schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die schriftliche Prüfung als abgelegt. Hat er eine oder mehrere Aufgaben in der 1. Hälfte des schriftlichen Teils (Aufgaben Nrn. 1 bis 6) nicht bearbeitet, so bleiben auch die in der ersten Hälfte des schriftlichen Teils gefertigten Arbeiten unberücksichtigt. Er hat für die ersten sechs Aufgaben entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Hat er eine oder mehrere Aufgaben in der 2. Hälfte des schriftlichen Teils (Aufgaben Nrn. 7 bis 12) nicht bearbeitet, so bleiben die in der 2. Hälfte gefertigten Arbeiten unberücksichtigt. Er hat für die zweiten sechs Aufgaben entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Soweit der Prüfungsteilnehmer Aufgaben der ersten und zweiten Hälfte nicht bearbeitet hat, bleiben sämtliche Arbeiten unberücksichtigt. Er hat alle Aufgaben nachzufertigen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Nachfertigung (regelmäßig der

nächste Prüfungstermin). Soweit der Prüfungsausschuß nach § 18 Abs. 2 Satz 4 die Nachfertigung von einzelnen schriftlichen Aufgaben, an deren Fertigung der Prüfungsteilnehmer verhindert war, in besonderen Härtefällen erläßt, brauchen abweichend von den Vorschriften der Sätze 2 bis 5 die bereits bearbeiteten schriftlichen Aufgaben nicht mehr nachgefertigt werden. Diese werden in vollem Umfang berücksichtigt. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuß abweichend von den Vorschriften der Sätze 2 bis 5 auch die Nachfertigung der bereits gefertigten Arbeiten ganz oder zum Teil erlassen. § 52 Abs. 2 bleibt unberührt.

3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

§ 50

Form der Prüfung

Die zweite juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber nicht vom mündlichen Teil ausgeschlossen ist.

§ 51

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an 12 Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.

(2) Die Aufgaben sollen vor allem praktische Fälle aus dem Rechtsleben zum Inhalt haben.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. Fünf Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 2); eine davon hat Arbeitsrecht zu enthalten;
2. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich Strafverfahrensrecht und Strafvollzug (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 3);
3. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht und Steuerrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 4); eine davon hat Steuerrecht zu enthalten;
4. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe (§ 44 Abs. 3).

(4) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(5) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind zur selben Zeit zu bearbeiten.

§ 52

Bewertung der Prüfungsarbeiten Prüfungsnoten

Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten des § 23 bewertet; bei mehr als 200 Prüfungsteilnehmern können für die Bewertung der Prüfungsarbeiten mehr als zwei Prüfer bestimmt werden. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 wird für die schriftliche Prüfung eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch zwölf. Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zwölf entsprechend. Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungs-

teilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend oder in mehr als sieben Prüfungsarbeiten je eine schlechtere Note als 5 erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Bei Erlass einzelner Arbeiten vermindert sich die Zahl sieben:

- a) wenn eine oder zwei Arbeiten erlassen werden, auf sechs,
- b) wenn mehr Arbeiten erlassen werden, auf fünf.

§ 53

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von den Prüfungskommissionen (§ 47) in der Regel in München abgenommen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete gemäß § 44 Abs. 2 und 3.

§ 54

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 23 zu erteilen, und zwar:

- 1. zwei Noten aus dem Gebiet der Justiz einschließlich Arbeitsrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3),
- 2. eine Note aus dem Gebiet der Verwaltung (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 4),
- 3. eine Note aus dem Gebiet der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe (§ 44 Abs. 3).

(2) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Für die mündliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; sie errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch ihre Zahl.

§ 55

Prüfungsgesamtnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest. Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch fünf. Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die sich aus § 27 Abs. 2 ergebenden Noten.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Zahlenwert am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. Damit ist die Prüfung abgelegt.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als ausreichend (5,50).

§ 56

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach der Notenstufe ersichtlich ist. Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe ausreichend bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. Prüfungsteilnehmer, die

die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

§ 57

Festsetzung der Platznummern

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist aufgrund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer, bei gleichen Gesamtergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer sowie einen auszugsweisen Abdruck aus der Niederschrift über die mündliche Prüfung, aus dem sich die Gesamtnote und die Einzelnoten ergeben.

(3) In der Bescheinigung über die erteilte Platznummer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 58

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Der Rechtsreferendar scheidet mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote oder mit der schriftlichen Mitteilung, daß er die Prüfung nicht bestanden hat oder daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Zum gleichen Zeitpunkt endet sein Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Beamtengesetz).

§ 59

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung auch das zweite Mal nicht bestanden hat oder dessen zweite Prüfung als nicht bestanden gilt, kann auf Antrag ausnahmsweise ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn seine bisherigen Leistungen erwarten lassen, daß er bei erneuter Wiederholung die Prüfung bestehen wird. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird die zweite Wiederholung der Prüfung genehmigt, so hat der Prüfungsteilnehmer spätestens an der übernächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfung teilzunehmen, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß eine kürzere Frist bestimmt. Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung widerrufen, wenn — insbesondere infolge des Zeitablaufs nach der Zulassung — nicht mehr zu erwarten ist, daß der Prüfungsteilnehmer bei der erneuten Wiederholung die Prüfung bestehen wird und die Frist zur Ablegung der Prüfung um mindestens ein Jahr verstrichen ist. Eine weitere Wiederholung ist auch nach der Ableistung eines erneuten Vorbereitungsdienstes nicht möglich.

(3) Im übrigen gelten § 29 Abs. 2 und 5 entsprechend.

§ 60

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

§ 30 gilt auch für die zweite juristische Staatsprüfung. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 61

Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Ein Rechtsreferendar, der die zum erstenmal nicht bestandene zweite juristische Staatsprüfung wiederholen will, hat einen weiteren Vorbereitungsdienst von sechs Monaten abzuleisten. Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach der Mitteilung, daß er die zweite juristische Staatsprüfung zum erstenmal nicht bestanden hat, bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk er bisher den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat.

(2) Der Ergänzungsvorbereitungsdienst kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in besonderen Fällen auf Antrag verkürzt oder ganz erlassen werden, wenn zu erwarten ist, daß der Rechtsreferendar die Prüfung trotzdem bestehen wird.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts teilt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten den Vorbereitungsdienst ein.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, wird nicht mehr in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgenommen, auch wenn ihm eine Ausnahmebewilligung zur zweiten Wiederholung der Prüfung erteilt worden ist.

Fünfter Teil

Besondere Bestimmungen

§ 62

Prüfungsvergünstigungen

(1) Die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen richtet sich nach § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO). In den Fällen des § 34 Abs. 2, 3 und 5 APO ist mit dem Antrag ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung (insbesondere Schreibbehinderung) ergeben.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei anderen Behinderungen sonstige angemessene Maßnahmen treffen, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Der Nachweis von körperlichen Behinderungen ist durch amtsärztliches Zeugnis zu führen.

(3) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen oder Maßnahmen nach Absatz 2 sollen mit der Meldung zur Prüfung, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingereicht werden. Verspätete Anträge können zurückgewiesen werden, wenn die Verspätung auf einem Verschulden des Prüfungsteilnehmers beruht.

§ 63

Sonderbestimmungen für Kriegsheimkehrer

Für Rechtsreferendare, die Kriegsheimkehrer sind, gelten die Vorschriften des § 63 in der Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl S. 120), geändert durch Verordnung vom 29. September 1969 (GVBl S. 336) mit der Maßgabe, daß der erleichterte Vorbereitungsdienst nur eineinhalb Jahre umfaßt.

§ 64

Aufnahme von Ausländern in den Vorbereitungsdienst

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten von Oberbayern Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, zum Vorbereitungsdienst zulassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Bedürftigen Bewerbern kann vom Präsidenten des Oberlandesgerichts eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe des Unterhaltszuschusses für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bewilligt werden.

(2) Die Bewerber führen im Vorbereitungsdienst die Bezeichnung Rechtsreferendar.

(3) Aufgaben eines Richters, Rechtspflegers oder Amtsanwalts können ihnen nicht übertragen werden. Ihre Verwendung als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle ist zulässig. Sie können im Rahmen des § 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes an den Beratungen des Gerichts teilnehmen.

§ 65

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag angerechnet werden:

1. bis zu 12 Monaten auf das Universitätsstudium (§ 11),

2. bis zu 6 Monaten auf den Vorbereitungsdienst.

(2) Über den Antrag entscheidet im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 das Landesjustizprüfungsamt. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, ob und gegebenenfalls an welchen Lehrveranstaltungen (§§ 12, 13) der Antragsteller nicht mehr teilzunehmen braucht und ob die Ferienpraxis (§ 14) ganz oder teilweise erlassen wird.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 entscheidet der zuständige Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, welche Stationen (§ 35 Abs. 2) wegfallen oder gekürzt werden.

Sechster Teil

Die einstufige juristische Ausbildung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 66

Ausbildungsziel

(1) Ziel der Ausbildung ist der dem Recht verpflichtete Volljurist, der aufgrund der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, in der Rechtspraxis, soweit erforderlich nach einer Einarbeitung, eigenverantwortlich tätig zu sein und den vielseitigen und wechselnden Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles wird die Ausbildung nach den Grundsätzen der modernen Fachdidaktik gestaltet.

§ 67

Koordinierung der einzelnen Ausbildungsabschnitte
Koordinierungsausschuß

(1) Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist eine enge Verflechtung von theoretischer und praktischer Ausbildung durch eine entsprechende Praxisbezogenheit der theoretischen und eine Wissenschaftsorientierung der praktischen Ausbildung notwendig. Dem dient eine enge Zusammenarbeit der Ausbilder in der Praxis mit den Hochschullehrern und eine Einbeziehung der Hochschullehrer in die praktische und der Praktiker (insbesondere als Leiter von Arbeitsgruppen im Rahmen der Lehrveranstaltungen — Kurse — an der Universität) in die theoretische Ausbildung.

(2) Der Koordinierungsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 80 Abs. 2 Nr. 1) als Vorsitzendem,
2. dem Dekan des juristischen Fachbereichs an der Universität Augsburg,
3. zwei Vertretern des juristischen Fachbereichs der Universität Augsburg, von denen einer Hochschullehrer sein muß,
4. je einem Vertreter des Staatsministeriums der Justiz und des Innern,

5. einem in der Ausbildung tätigen Praktiker. Dieser wird vom Vorsitzenden des Landesjustizprüfungsamts berufen.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 Nrn. 3 bis 5 ist mindestens ein Vertreter zu bestellen.

(4) Der Koordinierungsausschuß hat sich mit den die einstufige Ausbildung betreffenden Angelegenheiten zu befassen. Er hat insbesondere:

1. Vorschläge für die Durchführung und Verbesserung des Münchner Modells der einstufigen Ausbildung zu machen,
2. für eine Koordinierung der Ausbildung an der Universität und in der Praxis zu sorgen,
3. sich um den Einbau der Hochschullehrer in die praktischen und der Praktiker in die theoretischen Ausbildungsabschnitte zu bemühen.

(5) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Sachverständige zuziehen.

§ 68

Ausbildungsinhalt

(1) Die juristische Ausbildung soll vermitteln:

1. die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Sinne des § 66 erforderlichen Kenntnisse des Rechts mit seinen geschichtlichen, philosophischen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und seiner engen Verflechtung mit den Nachbarbereichen,
2. die Methoden seiner wissenschaftlichen Handhabung und verständnisvollen praktischen Anwendung,
3. die Erkenntnis von der Stellung des Rechts in Staat und Gesellschaft und der gegenseitigen Beeinflussung,
4. Verständnis für die Bedeutung der Fortentwicklung des Rechts.

(2) Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 69

Gleichwertigkeit

Die einstufige juristische Ausbildung ist der Ausbildung nach §§ 1 bis 65 gleichwertig. Durch die erfolgreiche Ablegung der Schlußprüfung (§ 113 ff.) wird die Befähigung zum Richteramt (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz) und zum höheren Verwaltungsdienst erlangt.

§ 70

Aufbau der Ausbildung

Die einstufige Ausbildung wird durch die Schlußprüfung abgeschlossen. Dieser haben folgende Ausbildungsabschnitte vorauszugehen:

1. Ein Grundstudium I von sechs Trimestern (drei Trimester entsprechen einem Studienjahr mit zwei Semestern), wobei nach dem dritten Trimester eine Ferienpraxis (1) bei der Justiz abzuleisten ist,
2. ein Pflichtpraktikum I von neun Monaten bei der Justiz,
3. ein Grundstudium II von drei Trimestern, wobei nach dem ersten Trimester eine Ferienpraxis (2) bei der Verwaltung abzuleisten ist,
4. ein Pflichtpraktikum II von sechs Monaten bei der Verwaltung,
5. ein Integrativstudium I von einem Trimester,
6. eine Zwischenprüfung,
7. ein Spezialstudium von drei Trimestern,
8. ein Pflichtpraktikum III von drei Monaten bei einem Rechtsanwalt,
9. ein Pflichtwahlpraktikum von drei Monaten,
10. ein Integrativstudium II von einem Trimester.

§ 71

Die praktische Ausbildung

(1) Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und das Bayerische Staatsministerium des Innern bestimmen je für ihren Bereich die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden, bei denen die Pflichtpraktika I und II abgeleistet werden können und Kurse für die Ferienpraxis 1 und 2 abgehalten werden.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer, bei welchen Rechtsanwälten das Pflichtpraktikum III abgeleistet werden kann.

§ 72

Aufnahme in die Praktika Rechtsstellung

(1) Während der Pflichtpraktika I und II und ab dem Integrativstudium I werden die Bewerber, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Rechtspraktikanten) entsprechend dem in Art. 27 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 24 bis 28 Laufbahnverordnung geregelten Dienstanfängerverhältnis beschäftigt. Die Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetz und die Vorschriften der Bayerischen Disziplinarordnung für Beamte auf Widerruf gelten entsprechend.

(2) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis wird begründet durch Aufnahme

1. in die Pflichtpraktika I und II,
2. in die mit dem Integrativstudium I beginnenden Ausbildungsabschnitte,
3. in eine zusätzliche Ausbildung (§ 103 Abs. 2) oder eine ergänzende Ausbildung (§ 126 Abs. 1).

(3) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet außer durch Tod und Entlassung bei Absatz 2 Nr. 1 mit der Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes, bei Absatz 2 Nrn. 2 und 3 mit der Mitteilung, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden worden ist, mit der Bekanntgabe der Schlußnote der Schlußprüfung oder mit der Mitteilung, daß die Schlußprüfung nicht bestanden worden ist.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk eine einstufige Ausbildung vorgesehen ist (§ 71 Abs. 1). An seine Stelle tritt bei der Aufnahme in das Pflichtpraktikum II und Pflichtwahlpraktikum Gruppe 2 bis 4 der Regierungspräsident.

(5) Die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis ist, außer beim Fehlen der für die Pflichtpraktika I und II und das Integrativstudium I vorgeschriebenen besonderen Zulassungsvoraussetzungen, aus den in § 34 Abs. 4 genannten Gründen zu versagen. Sie kann aus den in § 34 Abs. 5 genannten Gründen versagt werden.

(6) Sofern einzelne der für die Zulassung zu den Praktika vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen fehlen, kann in besonderen Härtefällen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen bewilligen.

(7) Die Vorschriften des § 34 Abs. 3 gelten entsprechend.

(8) Für die Aufnahme von Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, gilt § 64 entsprechend. Der Bewerber führt während der Praktika die Bezeichnung Rechtspraktikant.

§ 73

Leitung der Ausbildung während des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses Dienstaufsicht

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Ausbildung während des öffentlich-rechtlichen Aus-

bildungsverhältnisses, soweit nicht nach Absatz 2 der Regierungspräsident zuständig ist.

(2) Der Regierungspräsident leitet die praktische Ausbildung während der Ferienpraxis 2 (§§ 87 ff.), des Pflichtpraktikums II (§§ 89 ff.) und des Pflichtwahlpraktikums, soweit dieses bei den Gruppen 2 bis 4 (§ 112 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4) abgeleistet wird.

(3) Dienstvorgesetzter des Rechtspraktikanten ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Soweit der Regierungspräsident die Ausbildung leitet (Absatz 2), ist er Dienstvorgesetzter. Während der Ausbildung beim Landgericht, beim Amtsgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Rechtsanwalt ist auch der Präsident des Landgerichts Dienstvorgesetzter. An seine Stelle tritt der Präsident des Amtsgerichts während der Ausbildung bei seinem Gericht.

(4) Vorgesetzter des Rechtspraktikanten sind der Leiter der Ausbildungsstelle, der Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen worden ist, für die Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch der Vorsitzende des Senats oder der Kammer.

(5) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann seine Befugnisse nach dem 6. Teil dieser Verordnung ganz oder zum Teil auf einen Präsidenten eines Landgerichts übertragen.

(6) Soweit der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — für zuständig erklärt wird, bezieht sich die Zuständigkeit jeweils auf den Teil der Ausbildung, den dieser nach den Absätzen 1 und 2 zu leiten hat.

§ 74

Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgänge und sonstige Lehrgänge

Die Vorschriften des § 37 gelten entsprechend.

§ 75

Verlängerung
Entlassung

(1) Hat der Rechtspraktikant das Ziel eines Praktikums nicht erreicht oder den Anforderungen in der Arbeitsgemeinschaft nicht entsprochen, so soll der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — den Ausbildungsabschnitt bis zu vier Monaten verlängern. Der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — bestimmt gleichzeitig, welche Ausbildung der Rechtspraktikant abzuleisten hat, bis er in den folgenden Ausbildungsjahrgang eingereicht werden kann; hiervon kann er den Rechtspraktikanten auf Antrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise befreien.

(2) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Verlängerung nach Absatz 1, wenn das Ziel des Praktikums oder der Arbeitsgemeinschaft während der zusätzlichen Ausbildungszeit nicht erreicht worden ist.

(3) Aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ist zu entlassen,

1. wer die Entlassung beantragt,
2. wer sich nicht bis zum Ende des Pflichtwahlpraktikums zur Teilnahme am Integrativstudium II gemeldet hat.

(4) Der Rechtspraktikant kann weiter aus wichtigem Grund entlassen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis rechtfertigen würde,
2. der Rechtspraktikant in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
3. der Rechtspraktikant länger als sechs Monate dienstunfähig ist, nicht zu erwarten ist, daß er bin-

nen weiterer drei Monate wieder dienstfähig wird und er deshalb nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann,

4. der Rechtspraktikant nicht binnen angemessener Frist nach dem Integrativstudium I die Zwischenprüfung oder nach dem Integrativstudium II die Schlußprüfung ablegt.

(5) Vor der Entlassung nach Absatz 4 ist der Rechtspraktikant zu hören.

(6) Die Entlassung nach den Absätzen 3 und 4 wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts — Regierungspräsidenten — verfügt.

§ 76

Urlaub

Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf die praktische Ausbildung

(1) Der Rechtspraktikant erhält für je 3 volle Monate Praktikum 5 Arbeitstage Erholungsurlaub. Bei der Gewährung des Urlaubs sind die Bedürfnisse der Ausbildung zu berücksichtigen. Der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — kann anordnen, daß der Erholungsurlaub von allen oder einem Teil der Rechtspraktikanten zur selben Zeit einzubringen ist.

(2) Die Gewährung von Urlaub aus anderen Anlässen richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Dienstanfänger. Sonderurlaub kann der Rechtspraktikant jedoch nur in Ausnahmefällen erhalten. Er beträgt höchstens ein Jahr.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen werden vom Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle erteilt. Die Dauer des Urlaubs ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts — Regierungspräsidenten — mitzuteilen. Über die Erteilung von Sonderurlaub entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident —

(4) Erholungsurlaub, Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur bis zu einem Drittel der Dauer des jeweiligen Praktikums angerechnet. Der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — kann eine höhere Anrechnung bestimmen. Eine Anrechnung des Sonderurlaubs entfällt.

§ 77

Ausbildungszeugnisse

(1) Der Rechtspraktikant wird für jedes Praktikum in einem zusammenfassenden Zeugnis beurteilt. Im Pflichtpraktikum I wird er jedoch für den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Ausbildungsteil gesondert beurteilt.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 42 Abs. 2 bis 5.

§ 78

Verschwiegenheitspflicht

Rechtspraktikanten, Teilnehmer an einer Ferienpraxis und Studierende sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei Ausbildung in der Praxis bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung der Ausbildung.

§ 79

Wechsel zwischen der einstufigen und zweistufigen (herkömmlichen) Ausbildung

Gastpraktikant

(1) Im Grundstudium I gelten die beiden Wintersemester zusammen und das Sommersemester je als Halbjahr im Sinne von § 11 Satz 1. Soweit der Studierende während des Grundstudiums I zur zweistufigen Ausbildung überwechselt, wird ein entsprechender Zeitraum angerechnet.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet:

1. inwieweit andere Ausbildungsabschnitte als das Grundstudium I die für die Zulassung zur ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung notwendigen Voraussetzungen (§§ 11 bis 14, § 35, § 48) ganz oder teilweise erfüllen und deshalb hierauf angerechnet werden;
2. inwieweit Studium und Vorbereitungsdienst nach der zweistufigen Ausbildung die Voraussetzungen einzelner Ausbildungsabschnitte der einstufigen Ausbildung erfüllen und deshalb hierauf angerechnet werden.

(3) Vergleichbare Ausbildungsabschnitte einer einstufigen Ausbildung in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden angerechnet. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Wer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes eine einstufige Ausbildung ableistet, kann auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Landes einzelne Praktika als Gastpraktikant in Bayern ableisten. Über die Zulassung entscheidet der zuständige Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident —.

§ 80

Landesjustizprüfungsamt Prüfungsausschuß

(1) Dem beim Staatsministerium der Justiz gebildeten Landesjustizprüfungsamt obliegt die Durchführung der Zwischen- und Schlußprüfung.

(2) Der Prüfungsausschuß für die Zwischen- und die Schlußprüfung besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes. Als Stellvertreter des Vorsitzenden werden je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt;
2. einem ordentlichen Professor der Rechte der juristischen Fakultät (Fachbereichs) einer bayerischen Landesuniversität, an der eine einstufige Ausbildung stattfindet. Können sich mehrere Fakultäten (Fachbereiche) nicht innerhalb einer vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten angemessenen Frist einigen, so entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Jede Fakultät (Fachbereich), an der eine einstufige Ausbildung stattfindet, bestellt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter;
3. einem Prüfer aus dem Bereich der Verwaltung. Für ihn werden aus dem gleichen Bereich zwei Stellvertreter bestellt.

Führt den Vorsitz der Stellvertreter aus dem Bereich der Verwaltung, so tritt an die Stelle des Mitglieds nach Nummer 3 ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz. Dieser wird gemäß § 2 Abs. 2 bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er bestellt die Prüfer für die Zwischen- und die Schlußprüfung;
2. er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zu einer Prüfung nicht aussprechen will;
3. er wählt die Prüfungsaufgaben aus;
4. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln;
5. er entscheidet in den Fällen des § 98 in Verbindung mit §§ 19 und 31;
6. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung;
7. er kann für jede Universität, an der eine einstufige Ausbildung erfolgt, einen örtlichen Prüfungsleiter (einschließlich Stellvertreter) bestellen und ihm ganz oder zum Teil die in den Vorschriften des § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 genannten Aufgaben für die Zwischenprüfung übertragen. Die örtlichen Prüfungsleiter und deren Stellvertreter werden aus

den Richtern ausgewählt, die dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht angehören, in dessen Bereich die Universität liegt.

(4) Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Prüfungen zu sorgen; er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(5) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 81

Die Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung für beide Prüfungen der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich der Stellvertreter und die örtlichen Prüfungsleiter und deren Stellvertreter.

(2) Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

2. Abschnitt

Ferienpraxis I Grundstudium I

§ 82

Ziel, Art und Umfang

(1) Durch die Ferienpraxis I soll der Studierende einen informatorischen Einblick in die Rechtsanwendung und Rechtsverwirklichung bei der Justiz erhalten.

(2) Die Ferienpraxis ist beim Amtsgericht abzuleisten.

(3) Die Dauer beträgt drei Wochen. Sofern die Ferienpraxis in einem Kurs abgeleistet wird, dauert sie nur zwei Wochen.

§ 83

Voraussetzungen für die Zulassung Antrag

(1) Die Zulassung zur Ferienpraxis I setzt ein Grundstudium von drei Trimestern voraus, währenddessen der Studierende mindestens folgende Veranstaltungen besucht haben muß:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft (insbesondere mit den Bezügen zu den Nachbargebieten),
2. Bürgerliches Recht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht nebst einer Übung,
3. Strafrecht und Kriminologie,
4. das gerichtliche Verfahren (insbesondere Zivilverfahren),
5. Einführung in das öffentliche Recht,
6. Allgemeine Staatslehre, Staatsrecht und politische Wissenschaften,
7. Grundzüge der Rechtsgeschichte,
8. Wirtschaftswissenschaften,
9. Rechtsphilosophie.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Vorstand des Amtsgerichts einzureichen, bei dem der Bewerber die Ferienpraxis ableisten will. Dieser entscheidet über die Zulassung.

3. Abschnitt Pflichtpraktikum I Grundstudium I

§ 84

Ziel

(1) Während des Pflichtpraktikums I soll der Rechtspraktikant

1. die im Grundstudium erworbenen juristischen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Praxis verwerten und erweitern,
2. ein anschauliches Bild von dem Beruf des Richters und Staatsanwaltes erhalten.

Am Ende soll er das für einen Juristen notwendige Grundwissen im Zivil- und Strafrecht, einen Überblick über die Zivil- und Strafjustiz besitzen und einen Einblick in die Freiwillige Gerichtsbarkeit gewonnen haben.

(2) Der Rechtspraktikant soll, soweit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein. Nach Ablauf von zwei Monaten des Pflichtpraktikums I ist er berechtigt, die in § 10 Abs. 1 und § 142 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 2 Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes, § 116 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung und § 142 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Tätigkeiten wie ein Rechtsreferendar wahrzunehmen. Diese Ermächtigung gilt auch für die folgenden Ausbildungsabschnitte.

§ 85

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zum Pflichtpraktikum I wird zugelassen, wer ein Grundstudium I von sechs Trimestern abgeleistet hat, in welchem er folgende Veranstaltungen besucht haben muß:

1. die in § 83 Abs. 1 aufgeführten Veranstaltungen,
2. Arbeitsrecht (Schwerpunkt: Recht des Arbeitsverhältnisses; aus dem kollektiven Arbeitsrecht das Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht und Arbeitskampfrecht),
3. Einführung in das Internationale Privatrecht und das europäische Zivilrecht,
4. Zivilprozeß,
5. Einführung in die Freiwillige Gerichtsbarkeit an Hand von Beispielen aus dem Grundbuch-, Familien- und Erbrecht,
6. Strafverfahren,
7. Grundfragen des Strafvollzugs,
8. Grundfragen des Verwaltungsrechts,
9. Rechtssoziologie,
10. Einführung in die Psychologie,
11. Vertiefungskurs im Zivilrecht,
12. Übungen
 - a) aus dem Zivilrecht, einschließlich Verfahren,
 - b) aus dem Strafrecht, einschließlich Kriminologie und Verfahren,
 - c) aus den Wirtschaftswissenschaften.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 1 Nr. 12 genannten Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(3) Der Studierende muß weiter die Ferienpraxis I (§§ 82, 83) abgeleistet haben.

§ 86

Dauer und Einteilung

- (1) Das Pflichtpraktikum I dauert neun Monate.
- (2) Die Ausbildung umfaßt:
 1. Eine Ausbildung bei einem Zivilgericht der ersten Instanz von sechs Monaten;
 2. eine Ausbildung bei einem Strafgericht der ersten Instanz oder einer Staatsanwaltschaft von drei Monaten. Soweit ein Rechtspraktikant einem Strafgericht zugeteilt ist, ist er im dritten Monat für eine Woche einem Staatsanwalt zuzuweisen und soweit er der Staatsanwaltschaft zugeteilt ist, einem Richter der ersten Instanz für Strafsachen.
 - (3) Die Ausbildung nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 beginnt in der Regel mit einem Einführungslehrgang.

4. Abschnitt Ferienpraxis 2 Grundstudium II

§ 87

Ziel, Art und Umfang

(1) Durch die Ferienpraxis 2 soll der Studierende einen informatorischen Einblick und eine Einführung in die Verwaltungspraxis erhalten.

(2) Die Ferienpraxis ist bei einer Kreisverwaltungsbehörde oder einer Großen Kreisstadt abzuleisten.

(3) § 82 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 88

Voraussetzungen für die Zulassung

Antrag

(1) Die Zulassung zur Ferienpraxis 2 setzt ein Trimester des Grundstudiums II voraus, währenddessen der Studierende mindestens folgende Veranstaltungen besucht haben muß:

1. Staatslehre, Staatsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit,
2. Grundzüge des Völker- und Europarechts,
3. Hoheitsverwaltung,
4. Verwaltungswissenschaft.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Behörde einzureichen, bei der der Bewerber die Ferienpraxis ableisten will; diese entscheidet über die Zulassung.

5. Abschnitt Pflichtpraktikum II Grundstudium II

§ 89

Ziel

(1) Während des Pflichtpraktikums II soll der Rechtspraktikant

1. die im Grundstudium II erworbenen juristischen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Praxis vertiefen und erweitern und insbesondere Verständnis für das schöpferische Verwaltungshandeln gewinnen,
2. ein anschauliches Bild vom Beruf eines höheren Verwaltungsbeamten erhalten.

Am Ende soll er das für einen Juristen notwendige Grundwissen im öffentlichen Recht und einen Überblick über die hoheitliche, leistende, planende und gestaltende Verwaltung besitzen.

(2) Der Rechtspraktikant soll, soweit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein.

§ 90

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Zulassung zum Pflichtpraktikum II setzt voraus, daß das Pflichtpraktikum I (§ 84 ff.) erfolgreich abgeleistet worden ist. Weiter ist ein Grundstudium II mit drei Trimestern notwendig, in welchem der Studierende folgende Veranstaltungen besucht haben muß:

1. die in § 88 Abs. 1 aufgeführten Veranstaltungen,
2. Leistungsverwaltung, Planungsverwaltung, Kommunalrecht,
3. Recht des öffentlichen Dienstes,
4. Verwaltungsprozeß,
5. Wirtschaftswissenschaften mit besonderen Bezügen zum Öffentlichen Recht,
6. Grundzüge der Personalführung und des Managements,
7. Einführung in das Recht der sozialen Sicherung,
8. Einführung in das Steuerrecht,
9. Übung im Staats- und Verwaltungsrecht,
10. Vertiefungs- und Wiederholungskurse im Zivil- und Strafrecht einschließlich Verfahren.

(2) Der Studierende hat während des Grundstudiums nach Wahl an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung nach § 13 Nr. 2 teilzunehmen über:

1. Zivilrecht,
2. Strafrecht,
3. Öffentliches Recht oder
4. Verwaltungswissenschaft.

(3) Über die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 1 Nr. 9 und Absatz 2 genannten Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(4) Der Studierende muß weiter die Ferienpraxis 2 (§§ 87, 88) abgeleistet haben.

§ 91

Dauer und Einteilung

(1) Das Pflichtpraktikum II dauert sechs Monate.

(2) Die Ausbildung erfolgt bei einem Landratsamt (hilfsweise kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt). Sie beginnt in der Regel mit einem Einführungslehrgang.

6. Abschnitt

Die Zwischenprüfung Integrativstudium I

§ 92

Zweck und Bedeutung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulzwischenprüfung und gilt als Einstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes; zugleich ist sie Teil der Schlußprüfung.

(2) Die Zwischenprüfung hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern).

(3) Die Zwischenprüfung soll feststellen, ob der Bewerber über die grundlegenden juristischen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen und die erforderlichen juristischen Fähigkeiten verfügt, insbesondere das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann.

§ 93

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung findet am Ende des Integrativstudiums I statt.

(2) Der Termin wird vom Landesjustizprüfungsamt festgelegt.

§ 94

Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber nicht vom mündlichen Teil ausgeschlossen ist.

§ 95

Prüfungsgebiete

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Bezügen.

(2) Entsprechend der Zielsetzung (§ 92) liegt bei den Prüfungsfächern das Hauptgewicht auf dem erforderlichen Grundwissen. Mittelpunkt der Prüfung soll nicht am Rande liegendes Einzelwissen sein.

(3) Im Rahmen von Rechtsgebieten, die zu den Prüfungsfächern gehören, können auch Fragen aus anderen Gebieten geprüft werden, soweit sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. Die Prüfung kann sich auch auf andere Rechtsgebiete erstrecken, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird und die Aufgabe mit den zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist.

(4) Prüfungsfächer sind:

1. Zivilrecht mit dem Schwerpunkt im bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich des Abzahlungsrechts und des Rechts der Gefährdungshaftung;
2. Handels- und Gesellschaftsrecht mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) Grundzüge des Handelsrechts (nur 1. Buch und 3. Buch, Abschnitte 1 und 2 des HGB);
 - b) das Recht der Personalgesellschaft und die Grundzüge des Aktienrechts;
3. Arbeitsrecht einschließlich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) das Recht des Arbeitsverhältnisses;
 - b) aus dem kollektiven Arbeitsrecht: Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht, Arbeitskampfrecht;
 - c) Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (nur Urteilsverfahren);
4. Grundfragen des Internationalen Privatrechts;
5. Strafrecht einschließlich des Strafverfahrens mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) der Allgemeine und Besondere Teil des Strafgesetzbuches einschließlich der Grundzüge der Kriminologie;
 - b) Grundfragen des Strafvollzugs;
 - c) Strafverfahrensrecht;
6. Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich Grundfragen des Konkursrechts;
7. Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- und Erbscheinsachen;
8. Öffentliches Recht mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) die Grundlagen des staatlichen Lebens: Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zur allgemeinen Staatslehre;
 - b) die Einordnung des Staates in die Völkergemeinschaft: Grundzüge des Völker- und Europarechts;
 - c) das allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrensrechts und in den Hauptbereichen das Recht der Hoheits-, Leistungs- und Planungsverwaltung. Hauptbereiche sind insbesondere: Kommunalrecht, Sicherheits- und Polizeirecht, Baurecht, Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen, Grundzüge des Wasserrechts, Grundzüge des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts, Grundzüge des Sozialhilferechts;
 - d) das Recht der Abgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes (ohne Steuerstrafverfahren), Einkommensteuerrecht und Grundzüge des Körperschaftssteuerrechts;
 - e) aus der Verwaltungswissenschaft in den Grundzügen die Verwaltungsorganisation unter Einschluß der Personalführung, die Entscheidungs- und Planungstheorie und moderne Hilfsmittel;
 - f) verfassungsgerichtliche Rechtsbehelfe;
 - g) verwaltungsgerichtliches Verfahren;
9. Grundzüge der Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie.
 - (5) Nur im mündlichen Teil sollen geprüft werden:
 - a) Grundfragen des Internationalen Privatrechts (Absatz 4 Nr. 4);
 - b) Grundfragen des Strafvollzugs (Absatz 4 Nr. 5 Buchst. b);
 - c) Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- und Erbscheinsachen (Absatz 4 Nr. 7);

- d) das Recht der Abgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes (ohne Steuerstrafverfahren), Einkommensteuerrecht und Grundzüge des Körperschaftssteuerrechts (Absatz 4 Nr. 8 Buchst. d);
- e) Grundzüge der Rechtsgeschichte (Absatz 4 Nr. 9).

§ 96

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat sich am Ende des Integrativstudiums I der Zwischenprüfung zu unterziehen, es sei denn, daß er durch Krankheit oder andere wichtige Gründe gehindert ist. Er muß spätestens bis zu dem vom Landesjustizprüfungsamt festgesetzten Termin die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragen. Bereits mit dem Antrag hat der Bewerber zu erklären, aus welchem Gebiet er gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 4 geprüft werden will; diese Erklärung ist unwiderruflich. Unterläßt er die Erklärung, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gebiet.

(2) Das Integrativstudium I ist nach der Zulassung bis zur Zwischenprüfung fortzusetzen.

(3) Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 97

Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Bewerber muß die Pflichtpraktika I und II mit Erfolg abgeleistet und sich zur Teilnahme am Integrativstudium I gemeldet haben, in dem er eine Veranstaltung über die Zusammenschau des Rechts und seiner Nachbargebiete und einen Wiederholungs- und Vertiefungskurs zu besuchen hat.

(2) Für die Zulassung zur Prüfung und den Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung gelten die Vorschriften des § 34 Abs. 4 und 5 Nrn. 1 und 2 Buchst. c und § 16 a Abs. 1 bis 3 entsprechend. In den Fällen des § 16 a Abs. 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17, 18 und 98 Abs. 2, im Fall des § 16 a Abs. 1 Nr. 1 die Vorschriften des § 17 entsprechend.

§ 98

Verweisung auf andere Vorschriften

(1) Die Vorschriften der §§ 17 (Rücktritt und Ver-säumnis), 19 (Mängel im Prüfungsverfahren) und 31 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten entsprechend.

(2) Die Vorschriften des § 18 (Verhinderung) gelten entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Absatz 1 Nr. 1, wenn weniger als sechs schriftliche Aufgaben bearbeitet sind,
2. Absatz 1 Nr. 2, wenn mindestens sechs schriftliche Aufgaben bearbeitet sind,
3. in den Fällen des Absatzes 4 bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, welche zusätzliche Ausbildung der Bewerber bis zur erneuten Zulassung zur Zwischenprüfung abzuleisten hat. Von dieser Ausbildung kann er den Bewerber auf Antrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise befreien.

§ 99

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an neun Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.

(2) Die Aufgaben können neben praktischen Fällen aus dem Rechtsleben auch theoretische Themen zum Gegenstand haben. Ein Teil der Aufgaben muß praktische Fälle zum Inhalt haben.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht,
2. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich Strafverfahren,

3. drei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht.

(4) In einzelnen Aufgaben sollen Kriminologie, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie oder Verwaltungswissenschaft berücksichtigt werden.

(5) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(6) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

§ 100

Verweisung auf andere Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 22 (Bewertung der Prüfungsaufgaben), 23 (Prüfungsnoten) und 24 (Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluß von der mündlichen Prüfung) gelten entsprechend.

§ 101

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel an den Universitäten, an denen eine einstufige Ausbildung stattfindet, von den Prüfungskommissionen abgenommen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar in der Regel aus:

1. zwei Hochschullehrern oder sonstigen akademischen Lehrpersonen an den Landesuniversitäten,
2. einem Prüfer für den Bereich der Justiz,
3. einem Prüfer für den Bereich der Verwaltung.

(3) Die Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(4) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtpfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete (§ 95).

§ 102

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 23 zu erteilen, und zwar je eine Note für folgende Gebiete:

1. Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht (§ 95 Abs. 4 Nrn. 1 bis 4, 6, 7 und 9),
2. Strafrecht einschließlich Strafverfahren und Strafvollzug (§ 95 Abs. 4 Nrn. 5 und 9),
3. Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht (§ 95 Abs. 4 Nrn. 8 und 9),
4. nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus dem Gebiet der Nummern 1 oder 3 unter besonderer Berücksichtigung der Systematik sowie der rechtsgeschichtlichen oder rechtspolitischen Entwicklung.

(2) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 103

Verweisung auf andere Vorschriften

(1) Die Vorschriften des § 27 (Prüfungsgesamtnote), § 28 (Prüfungszeugnis), § 29 Abs. 1, 2, 4 und 5 (Wiederholung der Prüfung) und § 30 (Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung) gelten entsprechend. Bei § 27 Abs. 1 und 5 tritt anstelle der Teilungszahl zwölf die Teilungszahl dreizehn. Eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist in Abweichung von § 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 nur im nächsten Prüfungstermin möglich.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, welche zusätzliche Ausbildung der Prüfungsteilnehmer bis zur er-

neuten Zulassung abzuleisten hat. Von dieser Ausbildung kann er den Prüfungsteilnehmer auf Antrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise befreien. Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften des § 96 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 und 3 entsprechend.

7. Abschnitt Pflichtpraktikum III Spezialstudium

§ 104

Ziel

(1) Während des Pflichtpraktikums III soll der Rechtspraktikant in die Arbeit des Rechtsanwalts als eines freiberuflichen Rechtspflegeorgans eingeführt und die Befähigung erlangen,

1. beratend,
2. vertretend und
3. gestaltend tätig zu werden.

(2) Der Rechtspraktikant soll, soweit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein. Er ist berechtigt, die in § 53 Abs. 4 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung bezeichneten Tätigkeiten wie ein Rechtsreferendar wahrzunehmen. Diese Ermächtigung gilt auch für die folgenden Ausbildungsabschnitte.

§ 105

Voraussetzungen für die Zulassung

Zum Pflichtpraktikum III wird zugelassen,

1. wer die Zwischenprüfung (§§ 92 ff.) bestanden und
2. ein Spezialstudium entsprechend den Vorschriften der §§ 106 ff. abgeleistet hat.

§ 106

Dauer, Einteilung und Ziel des Spezialstudiums

(1) Das Spezialstudium umfaßt drei Trimester. Hierauf können bis zu zwei Trimester an einer ausländischen Hochschule angerechnet werden. Für die Umrechnung in Semester gelten die Vorschriften des § 79 Abs. 1 entsprechend.

(2) Das Spezialstudium ist in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Justiz,
2. Verwaltung,
3. Wirtschaft/Finanzwesen,
4. Arbeits- und Sozialrecht.

Der Studierende hat eine Gruppe auszuwählen.

(3) Im Spezialstudium soll der Studierende:

1. sich in das gewählte Gebiet vertieft einarbeiten und dadurch auch
2. die Fähigkeit verstärken, sich in neue Gebiete schnell einzuarbeiten,
3. den bisher erarbeiteten Wissensstoff vertiefen,
4. einen Einblick in die Rechtsinformatik und Elektronische Datenverarbeitung (EDV) erhalten.

§ 107

Pflichtveranstaltungen

Im Spezialstudium haben alle Studierenden mindestens an folgenden Veranstaltungen teilzunehmen:

1. Einführung in die EDV und Rechtsinformatik,
2. Vertiefungskurse im Zivil-, Straf-, Staats- und Verwaltungsrecht.

§ 108

Pflichtwahlveranstaltungen

(1) Die Studierenden haben zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen (§ 107) noch die folgenden aufgeführten Pflichtwahlveranstaltungen der von ihnen gewählten Gruppe zu besuchen.

(2) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 1 sind:

1. der Richter im Zivilprozeß,

2. der Richter und Staatsanwalt im Ermittlungs- und Strafverfahren,
3. der Richter in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit,
4. angewandte Psychologie für den Richter und Staatsanwalt,
5. Kriterien der Urteilsfindung,
6. Probleme des Zivilrechts in Verbindung mit den Nachbargebieten,
7. Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung,
8. Jugendstrafrecht mit Bezügen zum Strafvollzug und zur Resozialisierung,
9. Probleme des Rechtsanwalts im Zivil- und Strafprozeß und in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 2 sind:

1. Staatsrecht und staatliches Organisationsrecht,
2. Überblick über Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in anderen Ländern Europas,
3. Verwaltung als Daseinsvorsorge,
4. Eingriffsverwaltung,
5. Planungsverwaltung,
6. Wirtschaftsverwaltungsrecht mit internationalem Bezug,
7. Verwaltungswissenschaft,
8. verwaltungsgerichtliches Verfahren.

(4) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 3 sind:

1. Gesellschaftsrecht, auch unter Berücksichtigung des Konkursrechts und der steuerrechtlichen Seite,
2. Wertpapierrecht,
3. Kartellrecht (mit internationalem Bezug),
4. gewerblicher Rechtsschutz einschließlich Lizenzrecht,
5. Steuerlehre und Steuerrecht,
6. einzelne Steuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer),
7. Internationales Steuerrecht,
8. Steuerrechtliches Verfahrensrecht,
9. Grundzüge ordentlicher Buchführung (GOB), Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht,
10. Rechtsfragen und Probleme des Wirtschaftsförderungsrechts,
11. Rechtsfragen und Probleme der Unternehmens- und Personalführung, dargestellt an Fällen aus dem Arbeitsrecht,
12. Leasing.

(5) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 4 sind:

1. Arbeitsrecht (Ergänzung und Vertiefung), insbesondere:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitnehmerschutzrecht,
 - c) Recht der Arbeitnehmererfindungen,
 - d) Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht,
 - e) Tarifvertragsrecht,
 - f) Koalitions- und Arbeitskampfrecht,
 - g) Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens;
2. Arbeitswissenschaft,
3. Sozialrecht, insbesondere:
 - a) Sozialversicherungsrecht,
 - b) Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens,
 - c) Sozialhilfe- und Wohlfahrtsrecht,
 - d) Recht der Arbeits- und Berufsförderung;
4. Rechtsfragen und Probleme der Unternehmens- und Personalführung, dargestellt an Fällen aus dem Arbeitsrecht.

§ 109

Dauer und Ausbildungsstelle

Das Pflichtpraktikum III umfaßt eine Ausbildung von drei Monaten bei einem Rechtsanwalt.

8. Abschnitt Pflichtwahlpraktikum

§ 110

Ziel

Im Pflichtwahlpraktikum soll der Rechtspraktikant eine vertiefte, exemplarische praktische Ausbildung auf dem von ihm ausgewählten Gebiet erhalten und dadurch insbesondere verstärkt befähigt werden, sich rasch in neue Bereiche praktisch einzuarbeiten.

§ 111

Voraussetzungen für die Zulassung

Dauer

(1) Zum Pflichtwahlpraktikum wird zugelassen, wer die Zulassung zum Pflichtpraktikum III erhalten hat.

(2) Das Pflichtwahlpraktikum dauert drei Monate.

(3) Der Rechtspraktikant hat eine der Gruppen des § 112 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 zu wählen, in deren Bereich er sich eine nach § 112 Abs. 3 oder 4 zugelassene Ausbildungsstelle auszuwählen hat.

§ 112

Einteilung

Ausbildungsziel der einzelnen Gruppen

Ausbildungsstellen

(1) Im Pflichtwahlpraktikum werden dem Rechtspraktikanten vier Gruppen zur Wahl angeboten:

1. Justiz,
2. Verwaltung,
3. Wirtschaft/Finanzwesen,
4. Arbeits- und Sozialrecht.

(2) Ausbildungsziel der einzelnen Gruppen ist:

1. Justiz

Der Rechtspraktikant soll sich vertieft in die typischen Arbeitsbereiche der Justiz einarbeiten und dabei insbesondere auch die spezifischen Anforderungen an die im Bereich der Justiz typischen Berufe (Richter, Staatsanwalt) näher kennenlernen;

2. Verwaltung

Der Rechtspraktikant soll sich vertieft in das Öffentliche Recht einarbeiten und sein Wissen und Verständnis vom Öffentlichen Recht als Grundlage und Mittel zum Eingriff, zur Leistung, zur Planung und Gestaltung verstärken und so die notwendigen Grundlagen für die am Öffentlichen Recht orientierten Berufe (vor allem höherer Verwaltungsbeamter, Verwaltungsrichter) schaffen;

3. Wirtschaft/Finanzwesen

Der Rechtspraktikant soll vertiefte Kenntnisse

- a) über die rechtliche Behandlung wirtschaftlicher Vorgänge und
- b) die steuerrechtliche Behandlung wirtschaftlicher Vorgänge in der Praxis erhalten;

4. Arbeits- und Sozialrecht

Der Rechtspraktikant soll mit Verfassungsauftrag und Verwirklichung des sozialen Rechtsstaats in der Rechtspraxis

- a) im arbeitsrechtlichen und
- b) sozialrechtlichen Bereich vertraut gemacht werden.

(3) Allgemein zugelassen für das Pflichtwahlpraktikum sind folgende Stellen:

1. Gruppe 1: Justiz

- a) Oberlandesgericht — Zivilsenat,
Landgericht — Berufungskammer,

b) Landgericht — Strafkammer — Jugendkammer, Amtsgericht — Jugendgericht, gegebenenfalls in Verbindung mit der Bewährungshilfe oder Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft,

c) Justizvollzugsanstalt, möglichst in Verbindung mit einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft,

d) Amtsgericht im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Landgericht — Beschwerdekammer,

e) Notar (soweit Volljurist und Nurnotar).

2. Gruppe 2: Verwaltung

a) Regierung,

b) kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt oder Landratsamt,

c) Verwaltungsgericht,

d) Verwaltung des Deutschen Bundestags, Verwaltung des Bundesrats, Dienststelle des Bayerischen Staatsministers für Bundesangelegenheiten in Bonn, Verwaltung des Bayerischen Landtags, Verwaltung des Bayerischen Senats,

e) Europäische Gemeinschaften,

f) Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

3. Gruppe 3: Wirtschaft/Finanzwesen

a) Regierung (Wirtschaftsabteilung),

b) Bundesbahndirektion,

c) Oberpostdirektion,

d) Finanzbehörde,

e) Finanzgericht,

f) Europäische Gemeinschaften.

4. Gruppe 4: Arbeits- und Sozialrecht

a) Landesarbeitsgericht,

b) Arbeitsgericht,

c) Landessozialgericht,

d) Sozialgericht,

e) Regierung (Sozialabteilung),

f) Landesarbeitsamt,

g) Bundesanstalt für Arbeit (insbes. Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung),

h) Internationales Arbeitsamt in Genf.

(4) Weitere Stellen, insbesondere

bei der Gruppe 1: Rechtsanwalt (einschließlich ausländischem), ausländisches Gericht,

bei der Gruppe 2: Verwaltung einer Universität, Landespolizeidirektion,

bei der Gruppe 3: Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverband, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Bilaterale Handelskammer im Ausland,

bei der Gruppe 4: Arbeitsamt, Sozialpartner, Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, Landesversicherungsanstalt, Versorgungsamt, Landesversorgungsamt Bayern, Oberversicherungsamt, Gewerbeaufsichtsamt

können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn

- a) ein geeigneter Arbeitsplatz,
- b) ein geeigneter Betreuer,

- c) ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und
d) eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Die Entscheidung trifft bei einer allgemeinen Zulassung das Landesjustizprüfungsamt, für die Wahlfachgruppen 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Über die Zulassung im Einzelfall entscheidet für die Wahlfachgruppe 1 der Präsident des Oberlandesgerichts und für die Wahlfachgruppen 2 bis 4 der Regierungspräsident. Mit der Zulassung ist zu bestimmen, welcher Gruppe die Stelle zuzuordnen ist.

(5) Das Pflichtwahlpraktikum soll nicht bei einer Stelle derselben Art abgeleistet werden, bei der der Rechtspraktikant schon eine Pflichtausbildung erhalten hat.

9. Abschnitt

Die Schlußprüfung Integrativstudium II

§ 113

Zweck und Bedeutung der Prüfung

(1) Die Schlußprüfung, die der zweiten juristischen Staatsprüfung entspricht, ist Abschlußprüfung und Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes.

(2) Die Schlußprüfung hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) und soll feststellen, ob der Praktikant das Ziel der Ausbildung (§ 66) erreicht hat und ihm deshalb nach seinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz) und zum höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen ist.

§ 114

Zeitpunkt der Schlußprüfung

(1) Die Schlußprüfung ist nach Abschluß des Integrativstudiums II abzulegen.

(2) Der Termin wird vom Landesjustizprüfungsamt festgelegt, und zwar in der Regel so, daß Schlußprüfung und zweite juristische Staatsprüfung (§ 43) zur selben Zeit stattfinden.

§ 115

Form der Prüfung

Die Schlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil, soweit der Bewerber nicht vom mündlichen Teil ausgeschlossen ist.

§ 116

Prüfungsgebiete

(1) Die Schlußprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Fächer der vom Bewerber zu bestimmenden Wahlfachgruppe mit ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen. Im Rahmen von Rechtsgebieten, die zum Pflichtstoff gehören, können auch Fragen aus anderen Gebieten geprüft werden, soweit sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. Die Prüfung kann sich auch auf andere Rechtsgebiete erstrecken, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird und die Aufgabe mit den zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist.

(2) Pflichtfächer sind die Prüfungsfächer der Zwischenprüfung (§ 95) unter Berücksichtigung der in der weiteren Ausbildung angestrebten Ergänzung und Vertiefung.

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. Justiz

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Zivilrecht einschließlich Verfahrensrecht vertieft,

- b) Freiwillige Gerichtsbarkeit in Familien-, Nachlaß- und Grundbuchsachen vertieft und erweitert,

- c) Grundzüge des Wirtschaftsstrafrechts,

- d) Strafverfahrensrecht und Grundfragen des Strafvollzugs vertieft und erweitert,

- e) Jugendstrafrecht;

2. Verwaltung

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Staats- und Verfassungsrecht (ohne Staatskirchenrecht) vertieft und erweitert,

- b) Verwaltungsrecht und Verfahrensrecht mit den in § 95 Abs. 4 Nr. 8 Buchst. c, f und g genannten Schwerpunkten vertieft und erweitert, Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts, Grundfragen des Rechts des öffentlichen Dienstes,

- c) Verwaltungswissenschaft mit den in § 95 Abs. 4 Nr. 8 Buchst. e genannten Schwerpunkten vertieft und erweitert;

3. Wirtschaft/Finanzwesen

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Gesellschaftsrecht einschließlich der steuerrechtlichen Bezüge vertieft und erweitert,

- b) aus dem Wertpapierrecht: Wechsel- und Scheckrecht,

- c) Grundzüge des Konkursrechts,

- d) Grundzüge des Wirtschaftsförderungsrechts,

- e) Einkommens- und Körperschaftssteuerrecht vertieft und erweitert, Umsatzsteuerrecht,

- f) nur in der mündlichen Prüfung: Grundzüge des Kartellrechts, Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes, Grundzüge der ordentlichen Buchführung (GOB) und des Bilanzrechts;

4. Arbeits- und Sozialrecht

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Arbeitsvertragsrecht vertieft und erweitert,

- b) Grundzüge des Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrechts,

- c) Tarifvertragsrecht vertieft und erweitert,

- d) Koalitions- und Arbeitskämpfrecht vertieft und erweitert,

- e) Arbeitsgerichtliches Verfahren,

- f) Sozialversicherung einschließlich der Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens,

- g) Recht der Arbeits- und Berufsförderung (AFG),

- h) nur in der mündlichen Prüfung: Grundzüge der Arbeitswissenschaft.

§ 117

Zulassung

(1) Der Bewerber hat an der unmittelbar auf das Integrativstudium II folgenden Schlußprüfung teilzunehmen, es sei denn, daß er durch Krankheit oder andere wichtige Gründe daran gehindert ist.

(2) Spätestens zum Ende des Pflichtwahlpraktikums schlägt der Präsident des Oberlandesgerichts den Rechtspraktikanten unter Beifügung der Personalakten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Schlußprüfung vor.

(3) Bis zum Ende des Pflichtwahlpraktikums hat der Rechtspraktikant zu erklären, welche Wahlfachgruppe er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch bei einer Wiederholung der Prüfung. Unterläßt er eine solche Erklärung, so gilt die Wahlfachgruppe als gewählt, in deren Bereich er sein Spezialstudium abgeleistet hat.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Bewerber das Pflichtpraktikum III und das Pflichtwahlpraktikum mit Erfolg abgeleistet und sich zur Teilnahme am Integrativstudium II gemeldet hat;

hier hat er ein Kolloquium über aktuelle Rechtsprobleme und Rechtskomplexe und einen Wiederholungs- und Vertiefungskurs zu besuchen.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 48 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. In den Fällen des § 16 a Abs. 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17, 18 und 119 Abs. 1, im Fall des § 16 a Abs. 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 17 entsprechend.

§ 118

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an elf Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.

(2) Die Aufgaben sollen vor allem praktische Fälle aus dem Rechtsleben zum Inhalt haben. Sie können, insbesondere bei den Wahlfachgruppen, auch theoretische Themen zum Gegenstand haben.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht,
2. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht,
3. drei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht,
4. drei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe.

(4) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(5) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt, sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten. Sie können dieselben sein wie die in einer gleichzeitig stattfindenden zweiten juristischen Staatsprüfung. In diesem Fall sind die jeweiligen Aufgaben zur selben Zeit zu bearbeiten.

§ 119

Verweisung auf andere Vorschriften

(1) Die Vorschriften des § 49 (Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung, Mängel im Prüfungsverfahren, Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Anstelle Nummer 2 Sätze 4 und 5 gilt folgendes: Hat er eine oder mehrere Aufgaben in der 2. Hälfte des schriftlichen Teils (Aufgaben 7 bis 11) nicht bearbeitet, so bleiben die in der 2. Hälfte gefertigten Arbeiten unberücksichtigt. Er hat für die Aufgaben 7 bis 11 entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen;
2. in den Fällen des § 49 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, welche zusätzliche Ausbildung der Bewerber bis zur erneuten Zulassung zur Schlußprüfung abzuleisten hat. Von dieser Ausbildung kann er den Bewerber auf Antrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise befreien.

(2) Die Vorschriften des § 52 (Bewertung der Prüfungsarbeiten, Prüfungsnoten, Ausschluß von der mündlichen Prüfung) gelten entsprechend.

§ 120

Die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in München von der Prüfungskommission abgenommen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar in der Regel aus

1. einem Hochschullehrer oder einer sonstigen akademischen Lehrperson an den Landesuniversitäten,
2. drei Prüfern für den Bereich der Justiz und der Verwaltung.

Jeder Kommission muß mindestens je ein Prüfer für den Bereich der Justiz und der Verwaltung angehören.

(3) Je ein Prüfer muß Zivilrecht, Strafrecht, das allgemeine öffentliche Recht und die Wahlfachgruppe vertreten.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(5) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(6) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete (§ 116).

§ 121

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 23 zu erteilen, und zwar je eine Note für folgende Gebiete:

1. Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht,
2. Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht,
3. Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht,
4. die vom Prüfungsteilnehmer gewählte Wahlfachgruppe.

(2) Die Vorschriften des § 54 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 122

Prüfungsgesamtnote und Schlußnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest. Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch fünf. Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die sich aus § 27 Abs. 2 ergebenden Noten.

(2) Anschließend setzt die Prüfungskommission die Schlußnote fest. Sie errechnet sich aus der Summe der dreifachen Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung und der Prüfungsgesamtnote der Zwischenprüfung geteilt durch vier.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung und die Schlußnote und deren Zahlenwert am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. Damit ist die Prüfung abgelegt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote (Absatz 1) schlechter ist als ausreichend (5,50).

§ 123

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Schlußnote nach der Notenstufe ersichtlich ist. Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe ausreichend bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

§ 124

Festsetzung der Platznummern

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Schlußnote eine Platznummer festzusetzen. Bei gleicher Schlußnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit der besseren Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung die niedrigere Platznummer. Bei gleicher Schlußnote und Prü-

fungsgesamtnote der Schlußprüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer sowie einen Auszug aus der Niederschrift über die mündliche Prüfung, aus dem sich die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote der Schluß- und Zwischenprüfung ergeben.

(3) In der Bescheinigung über die erteilte Platznummer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 125

Wiederholung der Prüfung

Die Vorschriften der §§ 59 (Wiederholung der Prüfung) und 60 (Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung) gelten entsprechend.

§ 126

Ergänzende Ausbildung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die zum erstenmal nicht bestandene Schlußprüfung wiederholen will, hat eine ergänzende Ausbildung von sechs Monaten abzuleisten.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach der Mitteilung, daß die Schlußprüfung nicht bestanden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, der bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte ganz oder zum Teil zu wiederholen sind. Von dieser Ausbildung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise befreien.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, wird zu einer ergänzenden Ausbildung nicht mehr zugelassen, auch wenn ihm eine Ausnahmegewilligung zur zweiten Wiederholung der Prüfung erteilt worden ist.

10. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§ 127

Prüfungsvergünstigungen

Die Vorschriften des § 62 gelten entsprechend.

§ 128

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag angerechnet werden:

1. bis zu zwölf Monaten auf die Studienabschnitte,
2. bis zu sechs Monaten auf die Pflichtpraktika und das Pflichtwahlpraktikum.

(2) Über den Antrag entscheidet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 das Landesjustizprüfungsamt. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, an welchen Veranstaltungen der Antragsteller nicht mehr teilzunehmen braucht und ob die Ferienpraxis ganz oder teilweise erlassen wird.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 entscheidet der zuständige Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, welche Praktika ganz oder zum Teil wegfallen oder gekürzt werden.

Siebenter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 129

Übergangsregelung

(1) Wer ab 1. Januar 1972 den Vorbereitungsdienst aufgenommen hat, wird nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgebildet.

(2) Die Ausbildung der übrigen Rechtsreferendare richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Eine ergänzende Ausbildung bis zu sechs Monaten nach § 35 Abs. 3 JAPO in der bisher geltenden Fassung kann jedoch nicht mehr beantragt werden. Bei Rechtsreferendaren, die nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet worden sind und die zweite juristische Staatsprüfung 1974/I oder später erstmals nicht bestanden haben, bestimmt sich der Ergänzungsvorbereitungsdienst nach § 61 in der ab 15. Juni 1972 geltenden Fassung.

(3) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht mehr als ein Jahr seines Vorbereitungsdienstes abgeleistet hat, wird auf Antrag vom Präsidenten des Oberlandesgerichts — Regierungspräsidenten — zur Ableistung des verkürzten Vorbereitungsdienstes nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen. Der Antrag muß bis spätestens 1. September 1972 gestellt werden; er ist unwiderruflich. Die Einteilung des restlichen Vorbereitungsdienstes bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten unter Berücksichtigung des § 5 a DRG. Eine über die in § 35 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 vorgeschriebene Dauer hinausgehende Ausbildung wird auf die Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 (Pflichtwahlpraktikum) angerechnet. Nach diesem insoweit anzurechnenden Ausbildungsabschnitt richtet sich die Wahlfachgruppe in der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 44 Abs. 3, § 48 Abs. 5 Satz 2), soweit keine Erklärung nach § 48 Abs. 5 Satz 1 abgegeben wird.

§ 130

Das Staatsministerium der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der übrigen beteiligten Staatsministerien und des Landespersonalausschusses die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 131

Inkrafttreten*)

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (JuVAPO) vom 21. Juni 1957 (GVBl S. 213), geändert durch Verordnung vom 7. August 1962 (GVBl S. 221) und durch Verordnung vom 26. März 1963 (GVBl S. 111) und die Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO) vom 21. Juni 1957 (GVBl S. 223), geändert durch die Bekanntmachungen vom 6. März 1958 (GVBl S. 38), 30. Oktober 1959 (GVBl S. 255) und 10. Dezember 1959 (GVBl S. 332), sowie durch die Verordnungen vom 7. August 1962 (GVBl S. 221) und vom 26. März 1963 (GVBl S. 111) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18. März 1966 (GVBl S. 120). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheckkonto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).

Bayer. Staatsbibliothek
Postfach
PA34
1612